

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Preußisch Oldendorf e.V.**

Alle Geschlechter besitzen in der DLRG Ortsgruppe Preußisch Oldendorf e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in diesem Dokument nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Preußisch Oldendorf e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen VR xxxxx am 00.00.0000

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Preußisch Oldendorf e.V.

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
II. Zweck	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	6
§ 6 Stimmrecht.....	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beiträge und Umlagen.....	7
IV. Verhältnis zu den Obergliederungen	7
§ 9 Eigenverantwortlichkeit.....	7
§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen.....	7
V. Jugend	8
§ 11 DLRG-Jugend Pr. Oldendorf.....	8
VI. Organe	9
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	9
§ 12 Mitgliederversammlung.....	9
§ 13 Zusammensetzung.....	9
§ 14 Einberufung.....	9
§ 15 Ladungsfrist.....	10
§ 16 Antragsberechtigung.....	10
§ 17 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 18 Beschlussfassung.....	10
§ 19 Abstimmung und Wahlen.....	10
§ 20 Protokoll.....	11
2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand	11
§ 21 Ortsgruppenvorstand.....	11
§ 22 Ortsgruppenbeauftragte, Mitarbeiter und Arbeitskreise.....	12
§ 23 Vertretungsbefugnis.....	12
§ 24 Amtszeit.....	12
§ 25 Geschäftsverteilung.....	12
§ 26 Ladungsfrist.....	12
§ 27 Anträge.....	12
§ 28 Anzuwendende Vorschriften.....	12
VII. Schiedsgerichtsbarkeit	13
§ 29 Aufgaben.....	13
§ 30 Zusammensetzung.....	14
§ 31 Kostentragung.....	14
§ 32 Schiedsgerichtsordnung.....	14

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg.....	14
VIII. Sonstige Bestimmungen.....	14
§ 34 Ordnungen und Richtlinien.....	14
§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material.....	15
§ 36 Ehrungen.....	15
§ 37 Geschäftsordnung.....	15
§ 38 Wirtschaftsordnung.....	15
§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen.....	15
IX. Schlussbestimmungen.....	16
§ 40 Satzungsänderungen.....	16
§ 41 Auflösung.....	16
§ 42 Ausführung der Satzung.....	16
§ 43 Inkrafttreten.....	16
§ 44 Übergangsbestimmungen.....	16

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Preußisch Oldendorf der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen
„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Preußisch Oldendorf e. V.“,
abgekürzt „DLRG Pr. Oldendorf“.
- (2) Die DLRG Pr. Oldendorf ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 30349 beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst die Stadt Pr. Oldendorf im Kreis Minden-Lübbecke. Ihr Sitz ist Preußisch Oldendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Pr. Oldendorf ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in den Bereichen Tauchen, Einsatztauchen, Erste Hilfe, Sanitätswesen, Wasserrettungsdienst, Bootswesen und Katastrophenschutz,
 - b) Mitwirkung bei vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen bei Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen (Hilfs-)Organisationen und Institutionen,
 - h) Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen.
- (5) Die DLRG Pr. Oldendorf vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (6) Die DLRG Pr. Oldendorf kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Pr. Oldendorf ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Pr. Oldendorf dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die DLRG Pr. Oldendorf darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Pr. Oldendorf entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Pr. Oldendorf können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Pr. Oldendorf. Mit der Mitgliedschaft in der DLRG Pr. Oldendorf erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., des DLRG Bezirkes Nördliches Ostwestfalen e.V. und der DLRG Pr. Oldendorf an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Pr. Oldendorf nicht verpflichtet.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (2) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden (siehe § 12 Absatz 2 Buchstabe d). Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht vorliegen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Pr. Oldendorf können nur Mitglieder der DLRG Pr. Oldendorf ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Pr. Oldendorf regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle der DLRG Pr. Oldendorf eingegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG Pr. Oldendorf abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Pr. Oldendorf festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Pr. Oldendorf festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Pr. Oldendorf keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Pr. Oldendorf abzuführen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Eigenverantwortlichkeit

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der Beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Rahden muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG Pr. Oldendorf ist an die Satzungen des DLRG Bezirks Nördliches Ostwestfalen e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. und der DLRG e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Pr. Oldendorf und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung

verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Die DLRG Pr. Oldendorf legt dem DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
- (4) Die DLRG Pr. Oldendorf akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirkes Nördliches Ostwestfalen e.V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. und der DLRG e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V. Jugend

§ 11 DLRG-Jugend Pr. Oldendorf

- (1) Die DLRG-Jugend Pr. Oldendorf ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Pr. Oldendorf.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Pr. Oldendorf und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG Pr. Oldendorf dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Pr. Oldendorf.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend Pr. Oldendorf, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) Die §§ 9 und 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Pr. Oldendorf. Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle ein Vertreter nach § 26 BGB eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Pr. Oldendorf verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, ausgenommen des Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend sowie dessen Stellvertreter und des Ehrenvorsitzenden,
 - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend und dessen Stellvertreter,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6,
(Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Vorstand übertragen.)
 - e) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - g) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
 - h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Pr. Oldendorf zu entrichten haben,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Satzungsänderungen,
 - m) Auflösung der DLRG Pr. Oldendorf.
- (3) In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung nicht zusammentritt, nimmt der Vorstand die Aufgaben zu § 12 Absatz 2 b), g) und i) wahr.

§ 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Pr. Oldendorf gebildet.

§ 14 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder eines Vertreters nach § 26 BGB zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 15 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 16 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung und
 - b) der Ortsgruppenjugendvorstand.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen.
- (4) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Pr. Oldendorf werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

§ 20 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll kann von allen Mitgliedern der DLRG Pr. Oldendorf in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- (3) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 8 Wochen nach Tagungsende in Textform beim 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis und dem Einsprucherhebenden mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Pr. Oldendorf im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Den Ortsgruppenvorstand bilden
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Geschäftsführer,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Ortsgruppenarzt,
 - f) der Justiziar,
 - g) der Leiter Einsatz,
 - h) der Leiter Schwimmen und Rettungsschwimmen,
 - i) der Leiter Verbandskommunikation,
 - j) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
 - k) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme. Ehrenvorsitzende sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu § 21 Absatz 2 d) bis i) können im Verhinderungsfall je einen Stellvertreter schriftlich benennen, der ihr Stimmrecht wahrnimmt. Dieser muss volljähriges Mitglied der DLRG Pr. Oldendorf sein. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Ortsgruppenvorstandes während der Amtszeit aus, kann der Ortsgruppenvorstand diesen Posten bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragung, Mitarbeiter und Arbeitskreise

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Arbeitskreise sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen des jeweils entsprechenden Vorstandsamtes.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes und die Ortsgruppenbeauftragten mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes und den Ortsgruppenbeauftragten zuzuleiten. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein.
- (2) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.

Abweichend hiervon ist das Protokoll innerhalb von drei Wochen nach Ende der Tagung den Teilhabeberechtigten der Vorstandssitzung zuzusenden und die Einspruchsfrist endet sechs Wochen nach Tagungsende.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 genannten Grundsätze.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung, mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung, gem. WADA und NADA-Code
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

- (6) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion:
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen und Unterlassung grob verletzt oder
 - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.

§ 30 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 31 Kostentragung

Den Beteiligten werden die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt.

§ 32 Schiedsgerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 36 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 37 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Absatz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 40 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 41 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Pr. Oldendorf kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Pr. Oldendorf oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 2 fällt deren Vermögen dem DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 13. Mai 1981 auf der Ortsgruppentagung in Preußisch Oldendorf beschlossene Satzung in der Fassung vom 27. April 1984. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 44 Übergangsbestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen des § 43 erfolgen Wahlen während der Mitgliederversammlung am 18.03.2023 bereits nach dieser Satzung.